

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 8 Bgld. CM Erteilung der Bewilligung, Erlöschen

Bgld. CM - Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2020

(1) Die Bewilligung nach § 5 ist schriftlich zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben den Voraussetzungen nach§ 2 und den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen entspricht und
- b) andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Raumplanung des Naturschutzes, der Tourismuswirtschaft und der Landwirtschaft nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlich ist.
- (3) Die Errichtungs- oder die Änderungsbewilligung nach Abs. 1 erlöschen, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der jeweiligen Bewilligung fertiggestellt ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$